

VOLLMACHT

Rainer Rothe
Deutscher Rechtsanwalt
Grünastr. 4
CH-8370 Sirnach
Telefon 071 969 69 49 Telefax 071 969 49 48

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

wird in Sachen

betreffend

zu allen Rechtshandlungen einer/eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein:

- aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten
- Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen
- Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen
- Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen
- Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen
- Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibung, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens
- Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften
- Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Die Klientschaft verpflichtet sich in allen Fällen zur Zahlung des Honorars und der Barauslagen des/der Bevollmächtigten. Das Honorar bemisst sich nach der mit der Klientschaft geschlossenen Honorarvereinbarung oder bei Vertretung vor Gericht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach den massgeblichen Gebührenordnungen. Die Klientschaft verpflichtet sich zur Leistung von Kostenvorschüssen.

Ferner tritt die Klientschaft der/dem Bevollmächtigten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe ihrer/seiner Ansprüche zahlungshalber ab.

Die Klientschaft ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die/der Bevollmächtigte sämtliche für die Erfüllung dieses Auftragsverhältnisses notwendige Korrespondenz auch mittels Fax und E-Mail führen kann.

Die/der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Thurgau als zuständig anerkannt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der/des Bevollmächtigten. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Ort

Datum

Unterschrift
